

Bau- und Nutzungsordnung

27. September 2011



Planimpuls Kiefer AG Bauingenieure

Chnebelgässli 3, 8260 Stein am Rhein Fon 052-742 03 30, Fax 052-742 03 32

Mettlenstrasse 18, 8264 Eschenz Fon 052-742 03 31, Fax 052-742 03 32

info@kiefer.ch, www.kiefer.ch



Inhaltsverzeichnis

 Allgemeinde 	Bestimmungen
---------------------------------	--------------

Art. 1	Zweck
/ \	Z ***C C I N

- Rechtsquellen Art. 2
- Art. 3 Geltungsbereich
- Bewilligungspflicht und Verfahren Art. 4
- Zuständige Behörde Art. 5
- Art. 6 Rechtsschutz
- Art. 7 Baukontrollen
- Art. 8 Gebührenpflicht

II. Planungsinstrumente

- Art. 9 Kommunale Planung
- Art. 10 Zonenplan Art. 11 Quartierpläne

III. Allgemeine Bauvorschriften

- Art. 12 Baubegriffe und Messweisen
- Art. 13 Stand der Technik
- Art. 14 Einpassungsgebot und Unterhalt
- Flachdächer Art. 15
- Solaranlagen Art. 16
- Art. 17 Aussenantennen
- Art. 18 Spiel- und Gemeinschaftsflächen
- Art. 19 Parkplätze
- Nutzungsziffern und Nutzungstransfer Art. 20
- Art. 21 Altrechtliche Bauten
- Erschliessung und Beiträge Art. 22

IV. Zonen- und Nutzungsvorschriften

A. Die Zonen

- Bauzonen Art. 23
- Art. 24 Nichtbauzonen
- Art. 25 Überlagernde Zonen
- Art. 26 Hinweise

B. Nutzungsvorschriften

1. Bauzonen

- Art. 27 Dorfkernzone K
- Art. 28 Wohnzonen Wg und Wm
- Art. 29 Wohn- und Arbeitszone WA
- Art. 30 Arbeitszone A
- Art. 31 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ZöBA
- Art. 32 Weilerzone Wei
- Art. 33 Spezialzone Mattenhof SM
- Art. 34 Strassenzone StrBZ



2. Nichtbauzonen

Art. 35	Landwirtschaftszone L
Art. 36	Rebbauzone R
Art. 37	Deponiezone D
Art. 38	Strassenareal Str
Art. 39	Naturschutzzone NS
Art. 40	Gewässerschutzzone G

3. Überlagernde Zonen

Art. 41	Landschaftsschutzzone LS
Art. 42	Naturschutzzonen UNk, UNü
Λrt 12	Überlagernde Orethildechutz

Art. 43 Überlagernde Orstbildschutzzone OS
Art. 44 Erhaltenswerte Bauten, Inventare NHG
Art. 45 Archäologische Schutzzone AS

Art. 45 Archaologische Schutzzoi Art. 46 Gefahrenzonen GZ

Art. 47 BLN-Gebiet

Art. 47a ERS-Gebiet

Art. 48 Baulandreservezone

5. Hinweise und Informationen

Art. 49	Grundwasserschutzzone GWS
Art. 50	Wald W
Art 51	Hecken HFa

Art. 51 Hecken HFg
Art. 52 Aussichtspunkte Ap

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 53 Vollzug Art. 54 Sanktionen

Art. 55 Übergangsbestimmungen

Art. 56 In-Kraft-Treten

Anhänge

Anhang 1 Baubegriffe und Messweisen (mit Skizzen)
Anhang 2 Inventar erhaltenswerter Bauten (zu Art. 44)

Anhang 3 Tabelle Überbauungsmasse



Schlagwortregister BNO BauG BauV

		(Art.)	(§§)
Abbruch			
Abbrüche (OS)			
Allgemeine Bauvorschriften	;	35ff	
Altrechtliche Bauten			
Anforderungen an Bauten und Anlagen			19-20
Anlagen und Bauten (LS)	41		
Anpassung und Überprüfung (Zonenplan)		11	
Anrechenbare Geschossfläche			
Archäologische Schutzzone (AS)			
Aufbauten, technisch bedingt			
Auflagen und Bedingungen			
Ausnahmebewilligungen			
Ausnützungsübertragung			
Ausnützungsziffer			
Aussenantennen			
Aussenrenovationen (OS)			
Aussichtspunkte Ap			
Aussteckung			
Arbeitszone, Gebäudeabstand	30		
Balkone	27		
Baubegriffe und Messweisen	12, Anha	ng 1	
Baubehörde	5		
Baugesuch		58	
Baukontrollen	7		
Baulanderschliessung	22	27-29	4ff
Baulanderschliessung, vorzeitig	22		
Baulandreservezone			
Baulinienplan	9	12-16	
Baumasse, Tabelle			
Baureife			4ff
Bauten, erhaltenswert, Inventare			
Bauten und Anlagen (LS)			
Bauten, altrechtlich			
Bauten, schützenswert			
Bauten, Unterhalt			
Bauvorhaben (AS)			
Bauvorschriften, allgemeine			
Bauzonen			
Bedachungsmaterial	27		
Bedingungen und Auflagen			
Behörde, zuständige			
Berufsorganisationen			
Bewilligungsverfahren- und pflicht	4	54	
BLN-Gebiet			
Dachaufbauten	28		
Dachaufbauten (OS)			
Dachflächenfenster (OS)			
Dachformen (K)			
Dachformen			
Dachgeschosse (K)			
Deponiezone (D)			
Dorfkernzone (K)	۷۱		



Einfügung und Gestaltung 35 Einpassungsgebot und Unterhalt 14 Ensembleschutzzone: siehe überlagernde Ortsbildschutzzone (OS) 43 Ersenblieschutzzone: siehe überlagernde Ortsbildschutzzone (OS) 43 Erschliessung und Beiträge 22 27-29 4ff Erschliessung und Beiträge 22 27-29 4ff Erschliessungsplan, privater 22 29 18 Fassadenflücht 12 Anhang 1 Frsthöhe Firsthöhe 45 Flachdächer 15 Gebäudeabstände Arbeitszone 30 Gebäudeabstände Arbeitszone 30 Gebäudeabstände Arbeitszone 30 Gebäudeabstände Arbeitszone 30 Gebäudeabstände Arbeitszone 40 Gesamthöhe Anhang 1 Gebäudeabstände Arbeitszone 40 Gesamthöhe Gesamthöhe 40 Geschossfläche, anrechenbar 20 Geschossfläche, anrechenbar <th>Schlagwortregister</th> <th>BNO (Art.)</th> <th>BauG (Art.)</th> <th>BauV (§§)</th>	Schlagwortregister	BNO (Art.)	BauG (Art.)	BauV (§§)
Ensembleschutzzone: siehe überlagernde Ortsbildschutzzone (OS) 43. 35. Erhaltenswerte Bauten, Inventare 44. Anhang 2 Erschliessung und Beiträge 22. 27-29 4lf Erschliessungsplan, privater 22. 29. 18 Fassadenflücht 12. Anhang 1 Fassadenhöhe Anhang 1 Firsthöhe 45. Flachdächer 15. Gebäudeabstände Arbeitszone 30. Gebäudeabstände Kleinbauten 12. Gesamthöhe Anhang 1 Gesamthöhe 12. Gesamthöhe Anhang 1 Gesöndesseriche 30. Gesäntliche, anrechenbar 20. Geltungsbereich 3. 6. Gesenbossfläche, anrechenbar 20. Gewässerschutzzone 40. Gewässerschutzzone 40. Gewässerschutzzone 40. Gerazabstände 12. Grenzabstände 12. Grenzabstände 12. Grenzabstände 12. Hangneigung, Grenzabstand 12. Hecken <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>				
Erhaltenswerte Bauten, Inventare 44, Anhang 2 RRS-Gebiet. 47a Erschliessung und Beiträge. 22 27-29 4ff Erschliessungsplan, privater. 22 29 18 Fassadenfülucht 12, Anhang 1 Fassadenhöhe. Anhang 1 Firsthöhe. 45 Flachdächer. 15 Gebäudeabstände Arbeitszone. 30 Gebäudeabstand Kleinbaulten. 12 Gesämthöhe. Anhang 1 Gebürenpflicht 8 Gesührenpflicht 8 Gebür, Pflege. 40 Geltungsbereich. 3 Geschossfläche, anrechenbar. 20 Gewässerschutzzone. 40 Gewässer, Pflege. 40 Grenzabstände. 12 Grenzabstände. 12 Grenzabstände. 12 Frandrusserschutzzone. 49 Hangneigung, Grenzabstand. 12 Hecken. 52 Inkrafttreten. 57 Inventar, erhaltenswerte Bauten. 27, 44, Anhang 2 <td< td=""><td>Ensembleschutzzone: siehe überlagernde Ortsbildschutzzone (OS)</td><td>. 43</td><td>. 35</td><td></td></td<>	Ensembleschutzzone: siehe überlagernde Ortsbildschutzzone (OS)	. 43	. 35	
Erschliessung und Beiträge 22 27-29 4ff Erschliessungsplan, privater 22 29 18 Fassadenflücht 12, Anhang 1 Fassadenhöhe Anhang 1 Firsthöhe 45 Firsthöhe Anhang 1 Firsthöhe Firsthöhe Anhang 1 Firsthöhe Firsthöhe Firsthöhe Firsthöhe Anhang 1 Firsthöhe Firsthöhe Firsthöhe Firsthöhe Firsthöhe Fi	Erhaltenswerte Bauten, Inventare	. 44, Anh	ang 2	
Erschliessungsplan, privater 22 29 18 Fassadenfüucht 12, Anhang 1 Firsthöhe Anhang 1 Firsthöhe 45 Firsthöhe 15 Firsthöhe 12 Gebäudeabstände 12 Gebäudeabstände Kleirbauten 30 Gebäudeabstände Kleirbauten 20 Gesamthöhe Anhang 1 Gesamthöhe Anhang 1 Gesamthöhe 40 Gesamthöhe Anhang 1 Gebütrerpflicht 8 71 Gedeltungsbereich 3 6 Geschossfläche, anrechenbar 20 Gedestenschutzone 40 Gedestenschutzone 40 Gedessessrchutzone 40 Gedessessrchutzone 40 Gedessessrchutzone 40 Gedessessrchutzone 40 Gerenzabstände 12 Grenzabstände 12 Genzabstände 12 Genzabstände 12 Handenschaftschen Anhang 3 Grundwasserschutzzoner, Anhang 2 Kinderspielplät				
Fassadenflucht 12, Anhang 1 Fassadenhöhe Anhang 1 Firsthöhe 45 Flachdächer 15 Gebäudeabstände Arbeitszone 30 Gebäudeabstand Kleinbauten 12 Gesamthöhe Anhang 1 Gesührenpflicht 8 71 Gebührenpflicht 8 71 Gehöliz, Pflege 40 6 Getlungsbereich 3 6 Gestungsbereich 3 6 Geschossfläche, anrechenbar 20 6 Gewässerschutzzone 40 40 Gewässers Pflege 40 40 Gernzabstände 12 40 Grenzabstände 12 40 Hangneigung, Grenzabstand 12 41 Hinweise 26 41 Inventar, erhaltenswer				
Fassadenhöhe Anhang 1 Firsthöhe 45 Flachdächer 15 Gebäudeabstände 12 Gebäudeabstände Arbeitszone 30 Gebäudeabstand Kleinbauten 12 Gesamthöhe Anhang 1 Gebührenpflicht 8 71 Gehölt, Pflege 40 Geltungsbereich Geltungsbereich 3 6 Geschossfläche, anrechenbar 20 Gewässerschutzzone Gewässers, Pflege 40 Gewässerschutzzone Gewässers, Pflege 40 Gewässerschutzzone Grenzabstände 12 Grenzabstände Grundwasserschutzzone 49 Grundwasserschutzzone Hangneigung, Grenzabstand 12 Hecken Hinweise 26 Inkrafttreten 52 Inkrafttreten 57 Inkrafttreten 17 Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 Kilnibauten Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 Kilnibauten <t< td=""><td>Lisonicssungsplan, privater</td><td></td><td>. 20</td><td>. 10</td></t<>	Lisonicssungsplan, privater		. 20	. 10
Firsthöhe. 45. Flachdächer 15. Gebäudeabstände 12. Gebäudeabstand Kleinbauten 12. Gesäunthöhe Anhang 1 Gesührenpflicht 8. 71. Gehölr, Pflege 40. . Geltungsbereich 3. 6. Geschossfläche, anrechenbar 20. . Gewässerschutzzone 40. . Gewässerschutzzone 40. . Gerenzabstände 12. . Grenzabstände Tabelle Anhang 3 . Grundwasserschutzzone 49. . Hangneigung, Grenzabstand 12. . Hecken. 52. . Hinweise 26. . Inkrafttreten. 57. . Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 . Kinderspielplätze 18. . Kleinbauten, Gebäudeabstand 12. . Kleinbauten, Gebäudeabstand 12. . Kleinbau				
Flachdächer 15 Gebäudeabstände 12 Gebäudeabstände Arbeitszone 30 Gebäudeabstand Kleinbauten 12 Gesamthöhe Anhang 1 Gebünrenpflicht 8 71 Gehölz, Pflege 40 6 Geltungsbereich 3 6 Gesexossfläche, anrechenbar 20 6 Gewässerschutzzone 40 40 Gewässerschutzzone 40 40 Gewässer, Pflege 40 40 Grenzabstände 12 3 Grenzabstände Tabelle Anhang 3 3 Grundwasserschutzzone 49 49 Hangneigung, Grenzabstand 12 49 Hangneigung, Grenzabstand 12 44 Hecken 52 41 Inkraftreten 57 52 Inkraftreten 57 41 Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12				
Gebäudeabstände 12 Gebäudeabstand Kleinbauten 30 Gebäudeabstand Kleinbauten 12 Gesamthöhe Anhang 1 Gebührenpflicht 8 71 Gebührenpflicht 8 71 Gebührenpflicht 3 6 Gebührenpflicht 3 6 Gebührenpflicht 20 Geschossfläche, anrechenbar Geltungsbereich 40 Geschossfläche, anrechenbar Gewässerschutzzone 40 Gewässerschutzzone Gewässerschutzzone 40 Gerazabstände Grenzabstände 12 Anhang 3 Grundwasserschutzzone 49 Hangneigung, Grenzabstand Hecken 52 Hinweise 26 Inkrafttreten 57 Innventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 Kleinbauten, Gerbäudeabstand 12 Kleinbauten, Genzabstand 12 Kleinbauten, Gerbäudeabstand 12 Kinderspielplätze Kleinbauten, Gebäudeabstand				
Gebäudeabstände Arbeitszone 30 Gebäudeabstand Kleinbauten 12 Gesamthöhe Anhang 1 Gebührenpflicht 8 71 Gehölz, Pflege 40 6 Geltungsbereich 3 6 Geschossfläche, anrechenbar 20 6 Gewässerschutzzone 40 6 Gewässers, Pflege 40 6 Gewässer, Pflege 40 6 Grenzabstände 12 7 Grundwasserschutzzone 49 49 Hangneigung, Grenzabstand 12 12 Hecken. 52 11 Hecken. 52 11 Hecken. 52 11 Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 18 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 12 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 12 Kniestockhöhe Anhang 1 12 Kniestockhöhe Anhang 1 12				
Gebäudeabstand Kleinbauten 12 Gesamthöhe Anhang 1 Gebührenpflicht 8 71 Gebührenpflicht 8 71 Gebührenpflicht 8 71 Gebührenpflicht 3 6 Geschossfläche, anrechenbar 20 Gewässerschutzzone Gewässer, Pflege 40 Gerazabstände Grenzabstände Tabelle Anhang 3 Grenzabstände Tabelle Grundwasserschutzzone 49 49 Hangneigung, Grenzabstand 12 12 Hecken 52 14 Hecken 52 14 Hinweise 26 18 Inkrafttreten 57 17 Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 18 Kleinbauten Anhang 1 12 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 12 Kleinbauten, Grenzabstand 12 12 Kniestockhöhe Anhang 1 14 Kommunale Planung				
Gesamthöhe Anhang 1 Gebührenpflicht 8 71 Gehölz, Pflege 40 9 Geltungsbereich 3 6 Geschossfläche, anrechenbar 20 6 Gewässerschutzzone 40 6 Gewässer, Pflege 40 6 Gerazabstände 12 7 Grenzabstände 12 7 Grundwasserschutzzone 49 7 Hangneigung, Grenzabstand 12 12 Hecken 52 12 Hinweise 26 18 Inkrafttreten 57 1 Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 Kleinbauten Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 Kleinbauten, Genzabstand Kleinbauten, Grenzabstand 12 Kniestockhöhe Kommunale Planung 9 9 Landschaftsschutzzone (LS) 41 1 Landwirtschaftszone (LS) 41 1 Landwirtschutzzone				
Gebührenpflicht 8 71 Gehölz, Pflege 40 6 Geltungsbereich 3 6 Geschossfläche, anrechenbar 20 6 Gewässerschutzzone 40 6 Gewässer, Pflege 40 6 Grenzabstände 12 8 Grenzabstände 12 49 Hangneigung, Grenzabstand 12 49 Hangneigung, Grenzabstand 12 49 Hecken 52 52 Hinweise 26 6 Inkrafttreten 57 17 Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 8 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 12 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 12 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 12 Kniestockhöhe Anhang 1 12 Kniestockhöhe Anhang 1 12 Kommunale Planung 9 12 Landschaftsschutzzone (LS)				
Gehölz, Pflege 40 Geltungsbereich 3 6 Geschossfläche, anrechenbar 20 Gewässerschutzzone 40 6 Gewässer, Pflege 40 6 Grenzabstände 12 6 Grenzabstände Tabelle Anhang 3 7 Grundwasserschutzzone 49 49 Hangneigung, Grenzabstand 12 12 Hecken 52 11 Hinweise 26 11 Inkrafttreten 57 17 Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 18 Kleinbauten Anhang 1 1 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 12 Kleinbauten, Genzabstand 12 12 Kniestockhöhe Anhang 1 1 Kommunale Planung 9 9 Landschaftsschutzzone (LS) 41 1 Landwirtschaftszone (L) 35 35 Mehrlängenzuschlag 12 12 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1		_		
Geschössfläche, anrechenbar 20 Gewässerschutzzone 40 Gewässer, Pflege 40 Grenzabstände 12 Grenzabstände Tabelle Anhang 3 Grundwasserschutzzone 49 Hangneigung, Grenzabstand 12 Hecken 52 Hinweise 26 Inkrafttreten 57 Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 Kleinbauten Anhang 1 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 Kleinbauten, Grenzabstand 12 Kleinbauten, Grenzabstand 12 Kniestockhöhe Anhang 1 Kommunale Planung 9 Landschaftsschutzzone (LS) 41 Landwirtschaftszone (L) 35 Mattenhof, Spezialzone (SM) 33 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1 Naturschutzzonen NS 39 Naturschutzzonen, überlagernd, UNk, UNü 42 Nichtbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer <	·			
Gewässerschutzzone 40 Gewässer, Pflege 40 Grenzabstände 12 Grenzabstände Tabelle Anhang 3 Grundwasserschutzzone 49 Hangneigung, Grenzabstand 12 Hecken 52 Hinweise 26 Inkrafttreten 57 Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 Kleinbauten, Gernzabstand 12 Kleinbauten, Grenzabstand 12 Kniestockhöhe Anhang 1 Kommunale Planung 9 Landschaftsschutzzone (LS) 41 Landwirtschaftszone (L) 35 Mattenhof, Spezialzone (SM) 33 Mehrlängenzuschlag 12 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1 Naturschutzzonen NS 39 Naturschutzzonen, überlagernd, UNk, UNü 42 Nichtbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliiche Bauten und Anlagen (ZöBA) <td>Geltungsbereich</td> <td>. 3</td> <td>. 6</td> <td></td>	Geltungsbereich	. 3	. 6	
Gewässer, Pflege 40 Grenzabstände 12 Grenzabstände Tabelle Anhang 3 Grundwasserschutzzone 49 Hangneigung, Grenzabstand 12 Hecken 52 Hinweise 26 Inkrafttreten 57 Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 Kleinbauten Anhang 1 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 Kleinbauten, Grenzabstand 12 Kniestockhöhe Anhang 1 Kommunale Planung 9 Landschaftsschutzzone (LS) 41 Landwirtschaftszone (L) 35 Mattenhof, Spezialzone (SM) 33 Mehrlängenzuschlag 12 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1 Naturschutzzonen NS 39 Naturschutzzonen, überlagernd, UNK, UNü 42 Nichtbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31				
Grenzabstände 12 Grenzabstände Tabelle Anhang 3 Grundwasserschutzzone 49 Hangneigung, Grenzabstand 12 Hecken 52 Hinweise 26 Inkrafttreten 57 Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 Kleinbauten Anhang 1 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 Kleinbauten, Grenzabstand 12 Kniestockhöhe Anhang 1 Kommunale Planung 9 Landschaftsschutzzone (LS) 41 Landwirtschaftszone (L) 35 Mattenhof, Spezialzone (SM) 33 Mehrlängenzuschlag 12 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1 Naturschutzzonen NS 39 Naturschutzzonen, überlagernd, UNk, UNü 42 Nichtbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31				
Grenzabstände Tabelle Anhang 3 Grundwasserschutzzone 49 Hangneigung, Grenzabstand 12 Hecken 52 Hinweise 26 Inkrafttreten 57 Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 Kleinbauten Anhang 1 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 Kleinbauten, Genzabstand 12 Kleinbauten, Genzabstand 12 Kommunale Planung 9 Landschaftsschutzzone (LS) 41 Landschaftsschutzzone (LS) 41 Landwirtschaftszone (L) 35 Mattenhof, Spezialzone (SM) 33 Merlängenzuschlag 12 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1 Naturschutzzonen NS 39 Naturschutzzonen, überlagernd, UNk, UNü 42 Nichtbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31				
Grundwasserschutzzone 49 Hangneigung, Grenzabstand 12 Hecken 52 Hinweise 26 Inkrafttreten 57 Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 Kleinbauten Anhang 1 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 Kleinbauten, Grenzabstand 12 Kniestockhöhe Anhang 1 Kommunale Planung 9 Landschaftsschutzzone (LS) 41 Landwirtschaftszone (L) 35 Mattenhof, Spezialzone (SM) 33 Mehrlängenzuschlag 12 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1 Naturschutzzonen NS 39 Naturschutzzonen, überlagernd, UNk, UNü 42 Nichtbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31				
Hecken 52 Hinweise 26 Inkrafttreten 57 Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 Kleinbauten Anhang 1 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 Kleinbauten, Grenzabstand 12 Kniestockhöhe Anhang 1 Kommunale Planung 9 Landschaftsschutzzone (LS) 41 Landwirtschaftszone (L) 35 Mattenhof, Spezialzone (SM) 33 Mehrlängenzuschlag 12 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1 Naturschutzzonen NS 39 Naturschutzzonen, überlagernd, UNK, UNü 42 Nichbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31		•		
Hecken 52 Hinweise 26 Inkrafttreten 57 Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 Kleinbauten Anhang 1 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 Kleinbauten, Grenzabstand 12 Kniestockhöhe Anhang 1 Kommunale Planung 9 Landschaftsschutzzone (LS) 41 Landwirtschaftszone (L) 35 Mattenhof, Spezialzone (SM) 33 Mehrlängenzuschlag 12 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1 Naturschutzzonen NS 39 Naturschutzzonen, überlagernd, UNK, UNü 42 Nichbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31	Hangneigung Grenzahetand	12		
Hinweise 26 Inkrafttreten 57 Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 Kleinbauten Anhang 1 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 Kleinbauten, Grenzabstand 12 Kniestockhöhe Anhang 1 Kommunale Planung 9 Landschaftsschutzzone (LS) 41 Landwirtschaftszone (L) 35 Mattenhof, Spezialzone (SM) 33 Mehrlängenzuschlag 12 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1 Naturschutzzonen NS 39 Naturschutzzonen, überlagernd, UNk, UNü 42 Nichtbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31				
Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 Kleinbauten Anhang 1 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 Kleinbauten, Grenzabstand 12 Kniestockhöhe Anhang 1 Kommunale Planung 9 Landschaftsschutzzone (LS) 41 Landwirtschaftszone (L) 35 Mattenhof, Spezialzone (SM) 33 Mehrlängenzuschlag 12 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1 Naturschutzzonen NS 39 Naturschutzzonen, überlagernd, UNk, UNü 42 Nichtbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31				
Inventar, erhaltenswerte Bauten 27, 44, Anhang 2 Kinderspielplätze 18 Kleinbauten Anhang 1 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 Kleinbauten, Grenzabstand 12 Kniestockhöhe Anhang 1 Kommunale Planung 9 Landschaftsschutzzone (LS) 41 Landwirtschaftszone (L) 35 Mattenhof, Spezialzone (SM) 33 Mehrlängenzuschlag 12 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1 Naturschutzzonen NS 39 Naturschutzzonen, überlagernd, UNk, UNü 42 Nichtbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31	la la antitra de la	- 7		
Kinderspielplätze 18 Kleinbauten Anhang 1 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 Kleinbauten, Grenzabstand 12 Kniestockhöhe Anhang 1 Kommunale Planung 9 Landschaftsschutzzone (LS) 41 Landwirtschaftszone (L) 35 Mattenhof, Spezialzone (SM) 33 Mehrlängenzuschlag 12 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1 Naturschutzzonen NS 39 Naturschutzzonen, überlagernd, UNk, UNü 42 Nichtbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31				•
Kleinbauten Anhang 1 Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 Kleinbauten, Grenzabstand 12 Kniestockhöhe Anhang 1 Kommunale Planung 9 Landschaftsschutzzone (LS) 41 Landwirtschaftszone (L) 35 Mattenhof, Spezialzone (SM) 33 Mehrlängenzuschlag 12 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1 Naturschutzzonen NS 39 Naturschutzzonen, überlagernd, UNk, UNü 42 Nichtbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31	inventar, emaitenswerte bauten	. 21, 44, 1	Aillially 2	
Kleinbauten, Gebäudeabstand 12 Kleinbauten, Grenzabstand 12 Kniestockhöhe Anhang 1 Kommunale Planung 9 Landschaftsschutzzone (LS) 41 Landwirtschaftszone (L) 35 Mattenhof, Spezialzone (SM) 33 Mehrlängenzuschlag 12 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1 Naturschutzzonen NS 39 Naturschutzzonen, überlagernd, UNk, UNü 42 Nichtbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31				
Kleinbauten, Grenzabstand 12 Kniestockhöhe Anhang 1 Kommunale Planung 9 Landschaftsschutzzone (LS) 41 Landwirtschaftszone (L) 35 Mattenhof, Spezialzone (SM) 33 Mehrlängenzuschlag 12 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1 Naturschutzzonen NS 39 Naturschutzzonen, überlagernd, UNk, UNü 42 Nichtbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31				
Kniestockhöhe				
Kommunale Planung 9 Landschaftsschutzzone (LS) 41 Landwirtschaftszone (L) 35 Mattenhof, Spezialzone (SM) 33 Mehrlängenzuschlag 12 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1 Naturschutzzonen NS 39 Naturschutzzonen, überlagernd, UNk, UNü 42 Nichtbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31				
Landschaftsschutzzone (LS) 41 Landwirtschaftszone (L) 35 Mattenhof, Spezialzone (SM) 33 Mehrlängenzuschlag 12 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1 Naturschutzzonen NS 39 Naturschutzzonen, überlagernd, UNk, UNü 42 Nichtbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31				
Landwirtschaftszone (L) 35 Mattenhof, Spezialzone (SM) 33 Mehrlängenzuschlag 12 Messweisen und Baubegriffe 12, Anhang 1 Naturschutzzonen NS 39 Naturschutzzonen, überlagernd, UNk, UNü 42 Nichtbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31	•			
Mattenhof, Spezialzone (SM)33Mehrlängenzuschlag12Messweisen und Baubegriffe12, Anhang 1Naturschutzzonen NS39Naturschutzzonen, überlagernd, UNk, UNü42Nichtbauzonen24Nutzungsziffer und Nutzungstransfer20Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA)31				
Messweisen und Baubegriffe	Landwirtschaftszone (L)	. 35		•
Messweisen und Baubegriffe	Mattenhof, Spezialzone (SM)	. 33		
Naturschutzzonen NS	Mehrlängenzuschlag	. 12		
Naturschutzzonen, überlagernd, UNk, UNü 42 Nichtbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31	Messweisen und Baubegriffe	. 12, Anh	ang 1	
Naturschutzzonen, überlagernd, UNk, UNü 42 Nichtbauzonen 24 Nutzungsziffer und Nutzungstransfer 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31	Naturschutzzonen NS	. 39		_
Nichtbauzonen 24 20 20 20 Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) 31 31 31				
Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA)	Nichtbauzonen	. 24		
	Nutzungsziffer und Nutzungstransfer	. 20		
	Öffentliche Bauten und Anlagen (7öRA)	31		
				•



Schlagwortregister	BNO (Art.)	BauG (Art.)	BauV (§§)
Parkplätze, Autoabstellplätze	. 19	. 36	
Photovoltaikanlagen			
Planung, kommunal			
Private Erschliessung	. 22		. 18
Quartierpläne	. 11, 28	. 17-18	
Rebbauzone	. 36		
Rechtsquellen			
Rechtsschutz	. 6		
S anktionen	55		
Schutz der Gesundheit			
Schutz des Orts- und Landschaftsbildes			
Schützenswerte Bauten gemäss Inventar NHG			
Schutzzone, archäologisch			
Sonnenkollektoren, Solaranlagen			
Spezialzone Mattenhof (SM)			
Spiel- und Gemeinschaftsflächen			
Silos			
Stand der Technik	. 13		
Strassenareal Str	. 38		
Strassenzone (StrBZ)	. 34		
Technisch bedingte Aufbauten			
Terrainveränderungen Naturschutz Wald			
Terrainveränderungen (LS)			
Tonnendach	. 28		
Überbauungsmasse	. Anhang	3	
Überlagernde Zonen			
Überlagernde Ortsbildschutzzone (OS)	. 43	. 35	
Ufervegetation			
Untergeschoss			
Unterhalt und Einpassungsgebot	. 14		
Unterirdische Bauten, Grenzabstand	. 12, Anh	ang 1	•
Vollzug	. 54		
Vorbauten, Grenzabstand	. 12		
W ald (W)	50		
Weilerzone (Wei)	. 30 32		•
Wohnbauten für Betriebsinhaber			
Wohnbauten in der Landwirtschaftszone			
Wohnzonen (Wg/Wm)			
Wohn-Arbeitszone (WA)			
Zonenplan	10		
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA)			
Zonen, überlagert			
Zuständige Behörde			
Zweck der Bau- und Nutzungsordnung			
3 - 3			



Gestützt auf Art. 6 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz, BauG) vom 1. Dezember 1997 erlässt die Gemeinde Schleitheim die nachstehende Bauordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Schleitheim bezweckt:

Zweck

- a) eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens
- b) eine geordnete Besiedlung und eine ausgewogene bauliche Entwicklung
- c) die optimale Erschliessung der Bauzonen
- e) den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes
- g) die Erhaltung vielfältiger Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen
- h) die Wahrung der Sicherheit von Bauten und Anlagen

Art. 2 Rechtsquellen

Die Nutzung des Grundeigentums unterliegt den durch Bund, den Kanton Schaffhausen und die Gemeinde Schleitheim erlassenen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften.

Rechtsquellen

Art. 3 Geltungsbereich

Die Bau- und Nutzungsordnung gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Schleitheim. Sie findet Anwendung auf alle Bauten und Anlagen des Hoch- und Tiefbaus, auf Unterteilungen von Grundstücken und Grenzverlegungen sowie Veränderungen der Landschaft.

Geltungsbereich

Art. 4 Bewilligungspflicht und Verfahren

(1) Die Baubewilligungspflicht und das Baubewilligungsverfahren richten sich nach Art. 54 und Art. 58 ff. des kantonalen Baugesetztes. In der Dorfkernzone K und in der Ortsbildschutzzone OS sowie an erhaltenswerten Bauten und deren Umschwung gemäss Art. 44, sind äussere Veränderungen (Inkl. Farbgebung) an bestehenden Bauten und deren Vorplätzen ebenfalls bewilligungspflichtig.

Verfahren

- (2) Die durch den Bund, den Kanton Schaffhausen und die Gemeinde Schleitheim erlassenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften sind auch bei nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben einzuhalten.
- (3) Der Gemeinderat kann für Vollzugsaufgaben fachkundige Berater beiziehen.

Art. 5 Zuständige Behörde

Zuständigkeit

- (1) Baubewilligungsbehörde ist mit Ausnahme der in Art. 57 des kantonalen Baugesetzes aufgeführten Vorhaben der Gemeinderat.
- (2) Der Gemeinderat erlässt sämtliche Entscheide, insbesondere die Baurechtsentscheide, soweit der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenz zukommt. Umfang und Beilagen der Baugesuche richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes.
- (3) Die Prüfung der Baugesuche erfolgt durch das Baureferat.



(4) Geringfügige Zonenplanänderungen (Flächen bis max. 300 m²), die keine wesentlichen nachbarlichen und öffentliche Interessen berühren, können durch den Gemeinderat beschlossen werden:

Vor seiner Beschlussfassung hat der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümer und Anstösser anzuhören und zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Ist einer der Grundeigentümer oder Anstösser nicht einverstanden, fällt das Verfahren in den Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung.

Art. 6 Rechtsschutz

(1) Entscheide haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Rechtsschutz

(2) Gegen Entscheide des Gemeinderates in Bausachen können die Berechtigten gemäss Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 20. September 1971 innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich und begründet Rekurs erheben. Rekurs

Art. 7 Baukontrollen

(1) Der Baureferent ist zuständig für die baupolizeilichen Baukontrollen.

Baukontrollen

- (2) Gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes hat die Bauherrschaft die Baupolizei über sämtliche wichtigen Etappen des Baufortschritts zu unterrichten. Die Rückmeldetalons liegen der Bewilligung bei.
- (3) Dem Baureferat oder der in der Baubewilligung bezeichneten Instanz resp. Person sind rechtzeitig schriftlich zur Kontrolle anzuzeigen:
 - a) die Errichtung der Aussteckung des Bauvorhabens unter Angabe des Höhenfixpunktes
 - b) die Abnahme der Kanalisation und der Wasserleitung und deren Anschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken
 - c) die Erstellung des Schnurgerüstes
 - d) die Vollendung des Rohbaus
 - e) der vorgesehene Bezugstermin

Eine Baute oder Anlage darf erst nach erfolgter Schlusskontrolle bezogen oder in Betrieb genommen werden.

Art. 8 Gebührenpflicht

(1) Der Gemeinderat erhebt Gebühren für Bewilligungen und Verrichtungen im Baubewilligungsverfahren.

Gebühren

- (2) Die Ansätze sind im Reglement über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
- (3) Erfordert ein Bauvorhaben Spezialkenntnisse, kann der Gemeinderat entsprechende Fachleute beiziehen. Die daraus entstehenden Kosten trägt die Bauherrschaft.

II. Planungsinstrumente

Art. 9 Kommunale Planung

Planung

(1) Im Rahmen des übergeordneten Rechts erlässt der Gemeinderat den Zonenplan und Pläne über die Erschliessung des Baugebietes.



- (2) Bei Bedarf erlässt er Richtpläne, Quartier- und Baulinienpläne sowie Landumlegungspläne.
- (3) Das Verfahren und die Mitwirkung Dritter richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes.

Art. 10 Zonenplan

(1) Der Zonenplan legt in den einzelnen Gebieten der Gemeinde die zulässige Nutzung fest.

Zonenplan

- (2) Den Bauzonen werden Empfindlichkeitsstufen (ES) zugeordnet gemäss der Lärmschutz-Verordnung des Bundes.
- (3) Der Zonenplan enthält Eintragungen zu den überlagernden Zonen.
- (4) Der Zonenplan gibt Hinweise über Wald, Gewässer und Hecken.
- (5) Das Verfahren und die Mitwirkung Dritter richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes.

Art. 11 Quartierpläne

(1) Der Gemeinderat erlässt im Rahmen von Art. 17 des kantonalen Baugesetzes Quartierpläne.

Quartierplan

- (2) Im Quartierplan können die Bau-, Schutz-, Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften der Bauordnung geändert, ergänzt oder ausser Kraft gesetzt werden. Vom Zweck der Zone darf nicht abgewichen werden.
- (3) Besondere Gestaltungsvorschriften erlässt der Gemeinderat in Form eines Quartierplans.
- (4) Quartierpläne und dazugehörige besondere Vorschriften, die von Privaten erarbeitet wurden, werden vom Gemeinderat erlassen und unterliegen den gleichen Verfahrensvorschriften wie amtliche Quartierpläne.

III. Allgemeine Bauvorschriften

Art. 12 Baubegriffe und Messweisen

Die in der Bauordnung verwendeten und im Anhang 1 zusammen gestellten Begriffsdefinitionen und Messweisen (mit Skizzen) beziehen sich auf den Anhang zum kantonalen Baugesetz.

Baubegriffe Messweisen

Grenzabstände

- (1) Der nachbarliche Grenzabstand wird durch die Überbauungsmasse festgelegt. (Für die Grenzabstände gegenüber dem öffentlichen Grund gelten die Baulinienpläne und wo keine vorliegen, die Vorschriften des kantonalen Bau- und Strassengesetzes).
- (2) Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze. Bauten und Anlagen dürfen mit ihrem äussersten Bauteil die im Abstand von 2,50 m parallel zur Grenze verlaufende Linie nicht überschreiten, sofern der Gemeinderat und die Nachbarin oder der Nachbar nicht ihre schriftliche Zustimmung geben.

Grenzabstand



(3) Der für einzelne Zonen vorgeschriebene grosse Grenzabstand ist auf der Grosser am stärksten nach Süden gerichteten Längsfassade einzuhalten. Im Grenzabstand Gemeinderat, Zweifelsfall bestimmt der gegenüber Kleiner Gebäudeseite der grosse Grenzabstand einzuhalten ist. Der kleine Grenzabstand Grenzabstand gilt auf den übrigen Gebäudeseiten. (Skizze im Anhang) (4) Für Kleinbauten gilt der baugesetzliche Mindestabstand gemäss Art. 32, Kleinbauten Abs. 3 BauG. (5) Misst die Gebäudelänge mehr als 18 m, so ist der Grenzabstand um 1/4 Mehrlängen der Mehrlänge, jedoch um höchstens 4 m zu verlängern. Anbauten werden in der Länge zur Hälfte angerechnet. Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens 1,50 m (für die Tiefe) über Vorspringende (6)Gebäudeteile die Fassadenflucht hinaus und dürfen - mit Ausnahme der Dachvorsprünge - 40 % (für die Breite) des zugehörigen Fassadenabschnitts nicht überschreiten. (Skizze im Anhang) (7) Bei Bauten am Hang, wo die Hangneigung mehr als 10 % beträgt, kann Hangneigung der grosse Grenzabstand um die gleiche Prozentzahl reduziert werden, wie der Hang Neigung aufweist. Massgebend für die Hangneigung ist das massgebende Terrain zwischen Fassade und Grenze. Für Unterniveaubauten gilt ein Grenzabstand von 2.50 m. Unterniveaubauten (8) Gebäudeabstand Gebäudeabstand (9)Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude. Er ergibt sich aus der Summe der für die beiden Bauten vorgeschriebenen Grenzabstände. Bei Bauten auf dem gleichen Grundstück oder allfällig bestehenden Näherbaurechten gilt Brandschutzrichtlinie "Schutzabstände, Brandabschnitte" Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF). Bei Kleinbauten Kleinbauten verhält sich der Gebäudeabstand wie in Art. 12, Abs. 4 beschrieben. Kleinbauten auf demselben Grundstück wie die Hauptbaute haben keinen Gebäudeabstand einzuhalten. (Skizze im Anhang) (10)Bei Einhaltung des Gebäudeabstandes dürfen die Grenzabstände im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn und mit Zustimmung des Gemeinderates ungleich verteilt werden. Steht auf dem Nachbargrundstück eine Baute nach altem Recht näher an (11)der Grenze als zulässig wäre, so muss für die Neubaute mindestens der vorgeschriebene Grenzabstand eingehalten werden. Das Zusammenbauen bis zur höchstzulässigen Gebäudelänge ist (12)gestattet. Anbauten werden auf die Gebäudelänge nur zur Hälfte angerechnet. Art. 13 Stand der Technik Stand der Technik Bauten und Anlagen sind nach dem Stand der Technik und der (1) Baukunde zu erstellen. (2)Die von öffentlichen und privaten Organisationen aufgestellten Normen und Richtlinien können von der Bewilligungsbehörde in Ergänzung dieser Bau- und Nutzungsordnung oder bei Erteilung einer Baubewilligung ganz

Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) sowie von der Vereinigung der kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

Schweizerischer

oder teilweise als verbindlich erklärt werden, insbesondere vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA), von der Vereinigung

Fassung vom 27.09 2011 Seite 10

Strassenfachmänner (VSS) und vom Verband



Art. 14 Einpassungsgebot und Unterhalt

(1) Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.

Unterhalt

- (2) Alle Bauwerke sind so zu unterhalten, dass sie weder bei ihrer Erstellung noch während ihres Bestandes die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder Sachen gefährden.
- (3) Dieser Grundsatz gilt auch für leer stehende Objekte, für brachliegende Baugrundstücke, für die Umgebung von Bauwerken, für Lagerplätze und dergleichen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die notwendigen Verfügungen zu erlassen. In dringenden Fällen ist der Gemeinderat ermächtigt, die notwendigen Sofortmassnahmen auf Kosten des Eigentümers zu treffen.

Art. 15 Flachdächer

Nicht genutzte, neue oder umfassend sanierte Flachdächer sind extensiv zu begrünen, soweit dies zweckmässig sowie technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Leicht geneigte Dächer bis zu einer maximalen Neigung von 12° werden den Flachdächern gleichgestellt. In der Dorfkernzone kann der Gemeinderat je nach örtlicher Situation für An- und Nebenbauten Flach- oder Pultdächer gestatten.

Flachdächer

Art. 16 Solaranlagen auf Dächern

(1) Nach technischen Normen geprüfte Anlagen zur Nutzung von Sonnenergie auf Dächern in Bauzonen bedürfen, soweit sie 35 m² nicht überschreiten und eine zusammenhängende, die übrige Dachfläche um höchstens 20 cm überragende Fläche bilden, keiner behördlichen Bewilligung.

Solaranlagen

(2) In der Dorfkernzone und in der überlagerten Ortsbildschutzzone sowie auf wertvollen, denkmalgeschützten oder inventarisierten Gebäuden sind solche Anlagen bewilligungspflichtig.

Ortsbildschutzzone

(3) Der Regierungsrat bezeichnet in §20 der Verordnung zum Baugesetz die entsprechenden technischen Normen.

Normen

Art. 17 Aussenantennen

In Gebieten mit überlagernder Ensembleschutzzone kann der Gemeinderat in der Baubewilligung Auflagen bezüglich Standort und Abmessung sowie Farbgebung der Aussenantennen machen.

Aussenantennen

Art. 18 Spiel- und Gemeinschaftsflächen

Beim Neubau von Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern sind auf privatem Grund besonnte und vom Verkehr geschützte Spiel- und Gemeinschaftsflächen in ausreichender Grösse anzulegen. Dabei gilt als Richtlinie, dass der Spielplatz mindestens ein Zehntel der gesamten Bruttowohnfläche ausmachen soll. Wohn- und Spielstrassen werden angerechnet. Anlage und Ausstattung haben den bfu-Richtlinien zu entsprechen.

Spielplätze

Art. 19 Parkplätze

(1) Bei Neubauten sowie Erweiterungen und Zweckänderungen, die zusätzlichen Verkehr erwarten lassen, hat die Bauherrschaft auf eigenem Boden Abstellplätze für Fahrzeuge zu erstellen und dauernd für das Parkieren offen zu halten oder die erforderlichen Rechte für die dauernde Benutzung von Abstellplätzen auf fremdem Boden nachzuweisen.

Parkplätze Abstellplätze



- (2) Für die Berechnung der Anzahl Parkplätze für Fahrzeuge gelten folgende Richtgrössen:
 - a) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern: 2.0 Parkplätze pro Wohneinheit
 - b) Bei Mehrfamilienhäusern: 1,5 Parkplätze pro Wohneinheit
 - c) Bei Gewerbe- und Industriebauten gelten die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS)
- (3) Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Festlegung der Pflichtparkplätze die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und den Anteil des Langsamverkehrs am erzeugten Verkehrsaufkommen.
- (4) Bei Mehrfamilienhäusern und Gesamtüberbauungen sind 10 % der Pflichtparkplätze für Besucher zu reservieren. Der Gemeinderat kann das Erstellen einer unterirdischen Parkierungsanlage verlangen. Für Fahrräder und Motorfahrräder sind ebenfalls genügend Abstellflächen bereitzustellen.

Art. 20 Nutzungsziffern und Nutzungstransfer

- (1) Die zulässige Ausnutzung von Grundstücken ist in den einzelnen Zonenvorschriften geregelt.
- Ausnützungsziffer
- (2) Die Ausnützungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Geschossfläche und der anrechenbaren Grundstücksfläche.
- (3) Als anrechenbare Geschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, die für den dauernden Aufenthalt zu Wohn- und Arbeitszwecken geeignet sind. Dazu gehören auch Bastel-, Hobby- und Wellness-Räume sowie Wintergärten aller Art.

Nicht anrechenbar sind:

- a) Querschnitte der Aussenwände
- b) ausgebaute Flächen in Dachgeschossen mit einer Raumhöhe von weniger als 1.20 m
- c) Gemeinschaftsräume in Mehrfamilienhäusern
- Keller-, Estrich-, Heizungs-, Abstell- und Trockenräume sowie Waschküchen
- e) Korridore, Laubengänge, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen
- offene Balkone, offene Erdgeschosshallen und überdeckte offene Dachterrassen
- g) Heiz-, Kohle-, Tank- und Energiespeicherräume
- h) Maschinenräume für Lift-, Ventilations- und Klimaanlagen
- i) Wintergärten, sofern sie nicht beheizt sind
- (4) Die zulässigen Ausnützungsziffern dürfen durch Ausnützungsübertragungen innerhalb derselben Zone um höchstens 10 % überschritten werden, wenn auf angrenzenden Grundstücken eine entsprechende Nutzungsbeschränkung durch Grundbucheintrag sichergestellt wird und kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.
- (5) In Quartierplangebieten muss die Ausnützungsziffer für das ganze Gebiet eingehalten sein, unabhängig von einer späteren Parzellierung.

Art. 21 Altrechtliche Bauten

Bestehende Bauten und Anlagen, die den neuen Vorschriften nicht entsprechen, sind im Rahmen des übergeordneten Rechts in ihrem Bestand gesichert.

Altrechtliche Bauten



Art. 22 Erschliessung und Beiträge

(1) Beiträge und Gebühren, welche Grundeigentümer an Erschliessungswerke zu leisten haben, sind in der kommunalen Beitrags- und Gebührenverordnung geregelt.

Erschliessung

(2) Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts die vorzeitige Erschliessung durch Private bewilligen.

IV. Zonen- und Nutzungsvorschriften

A. Die Zonen

Zonen

Art. 23 Bauzonen

- a) Dorfkernzone K
- b) Wohnzonen Wg und Wm
- c) Wohn- und Arbeitszone WA
- d) Arbeitszone A
- e) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ZöBA
- f) Weilerzone Wei
- g) Spezialzone Mattenhof SM
- h) Strassenzone StrBZ

Art. 24 Nichtbauzonen

- a) Landwirtschaftszone L
- b) Rebbauzone R
- c) Deponiezone D
- d) Strassenareal Str
- e) Gewässerzone G
- f) Naturschutzzone NS

Art. 25 Überlagernde Zonen

- a) Landschaftsschutzzone LS
- b) Naturschutzzonen UNk, UNü
- c) Ortsbildschutzzone / Ensembleschutzzone OS
- d) Erhaltenswerte Bauten, Inventare NHG
- e) Archäologische Schutzzone AS
- f) Gefahrenzonen GZ
- g) Baulandreservezone
- h) BLN-Gebiet
- i) ERS-Gebiet

Art. 26 Hinweise und Informationen

- a) Grund- und Quellwasserschutzgebiete GWS
- b) Wald W
- c) Hecken HFg
- d) Aussichtspunkte

B. Nutzungsvorschriften

1. Bauzonen

Art. 27 Dorfkernzone K

Dorfkernzone

(1) Die Dorfkernzone umfasst das ursprüngliche Zentrum der Gemeinde und bezweckt die Erhaltung und Ergänzung der erkennbaren Dorfstruktur, den Schutz, die Instandhaltung und die Erneuerung der erhaltenswerten, traditionellen Bausubstanz.

Nutzung



- a) Die Dorfkernzone wird durch eine gemischte bauliche Nutzung geprägt. Neben Wohnbauten sind Landwirtschaftsbetriebe, mässig störende Gewerbebetriebe, Gaststätten und Ladengeschäfte gestattet.
- (2) Das Ortsbild der Dorfkernzone soll erhalten werden. Es besteht die Pflicht, Bauwerke und deren Umgebung besonders sorgfältig zu gestalten, um eine einwandfreie Einfügung zu erreichen.
 - a) Alle Bauvorhaben haben sich harmonisch in das Gesamtbild des Dorfkerns und in die bestehende Bau- und Nutzungsverhältnisse einzufügen.
 - Dies gilt insbesondere bezüglich Ausmassen, Massstäblichkeit, Gestaltung, Materialien und Farbgebung.
 - b) Der Ersatz bestehender Bauten darf nur unter weitgehender Einhaltung vorhandener Masse sowie der First- und Traufhöhe erfolgen, sofern die Baukörper den Anforderungen des Ortsbildes entsprechen.
 - c) Zum Charakter der Dorfkernzone gehört neben den Bauten auch die Erscheinung der Strassenräume, der Vorgärten und der Hofplätze.

Die Gestaltung dieser Bereiche muss sich den bestehenden Verhältnissen weitgehend anpassen.

(3) Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer gestattet. Die Dachneigung ist auf die Nachbarbauten abzustimmen. Für An- und Kleinbauten kann der Gemeinderat je nach örtlicher Situation Pult- oder Flachdächer gestatten.

Dachformen

Als Bedachungsmaterial sind Tonziegel oder anderes Ziegelmaterial, das in Farbe und Struktur dem vorherrschenden ortsüblichen Charakter entspricht, zu verwenden.

Ziegel

- a) Nach aussen in Erscheinung tretende technische Einrichtungen, sowie Antennen, thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sind bewilligungspflichtig.
- Solaranlagen
- b) Die Anlagen sind nach Möglichkeit nicht auf gut einsehbaren Hauptdächern oder An- und Kleinbauten zu platzieren. Sie sind bezüglich Standort und Gestaltung so zu integrieren, dass das Ortsund Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Schutzwürdige Kulturund Naturdenkmäler dürfen nicht beeinträchtigt werden; auf sie ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- (4) Dachflächenfenster mit maximal 1.00 m² Lichtmass sind gestattet; je 30 m² Dachfläche darf höchstens ein Dachflächenfenster angeordnet werden.

Dachflächenfenster

(5) Der Ausbau der Dachgeschosse ist gestattet.

Dachgeschoss

Erstes Dachgeschoss

Erstes DG

 a) Die Belichtung hat über die Giebelfassade oder über die Dachfläche in Form von geschleppten oder stehenden Gauben (Giebellukarnen) zu erfolgen.

EISIES DC



b) Die Dachaufbauten müssen in Proportionen und äusserer Erscheinung auf das Gebäude abgestimmt sein und dürfen nicht zusammenhängend sein.

Dachaufbauten

Es gelten die folgende Masse:

- Die Trauflinie des Hauptdaches darf nicht unterbrochen werden.
- gesamte Frontlänge max. 1/3 der darunterliegenden Fassadenlänge
- Abstand oben mind. 1.00 m vom Gaubendach zum First
- Abstand seitlich mind, 1.50 m vom Fassadenrand

Zweites Dachgeschoss und weitere Dachgeschosse

c) Ein Ausbau der Dachgeschosse ist zulässig unter Einhaltung der Punkte 5 a - b, sofern der Abstand des Gaubendaches vom First 1,00 m beträgt. Zur besseren Einordnung sind die Dachaufbauten kleiner und schmaler auszubilden als jene im 1. Dachgeschoss.

Zweites DG

(6) Balkone oder Lauben sind nur dort zulässig, wo sie den Charakter des Gebäudes nicht wesentlich verändern oder beeinträchtigen.

Balkone Lauben

(7) Sehr wertvolle (Einstufung A) und wertvolle (Einstufung B) Bauten laut Inventar NHG (Art. 44 und Anhang 2 zur BauO) dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Ihr äusseres Erscheinungsbild und die innere prägende, bauoriginale Grundstruktur sowie bedeutende Ausstattungselemente sind zu erhalten.

Inventar NHG

- (8) Bei Baugesuchen in der Dorfkernzone ist die kantonale Denkmalpflege Denkmalpflege beizuziehen.
- (9) Für Bauten in der Dorfkernzone gelten folgende Bestimmungen:

Baumasse

- a) Kleiner Grenzabstandb) Grosser Grenzabstandc) Geschosszahl4 m3
- d) Gesamthöhe maximal Muss sich gut ins Ortsbild einfügen.
- e) Gebäudelänge maximal 40 m g) Empfindlichkeitsstufe III

Art. 28 Wohnzonen Wg und Wm

Wohnzone

- (1) Die Zonen Wg und Wm unterscheiden sich in der Ausnützungsziffer. Zone Wg (Wohnzone mit geringer Ausnützung) 0,35 und Zone Wm (Wohnzone mit mittlerer Ausnützung) 040.
- (2) Neben Wohnbauten sind nicht störende Betriebe wie Gewerbe, Dienstleistungen und Läden zugelassen, sofern sie das ruhige Wohnen nicht beeinträchtigen und mit Emissionen, welche ihrem Wesen nach in Wohnquartiere passen und keine grösseren Auswirkungen enthalten.

Nutzung

(3) Dachformen und Eindeckungen haben sich in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzufügen. Tonnendächer sind nicht erlaubt.

Dachformen

(4) Dachaufbauten/-einschnitte sind so zu gestalten, dass sie sich in die Dachfläche harmonisch einfügen. Die Dachaufbauten/-einschnitte dürfen in der Gesamtlänge 1/3 der zu Wohnzwecken ausgebauten Fassadenlänge nicht überschreiten und bei Fassaden über 12 m Länge nicht zusammenhängen. Sie dürfen höchstens bis 1 m unter die Firstlinie reichen und müssen mindestens um 1/8 der Fassadenlänge von den Seiten zurückgesetzt sein.

Dachaufbauten



(5)	Für	Bauten in der Wohnzone gelten folg			Baumasse
	a) b) c) d) e) f)	Kleiner Grenzabstand Grosser Grenzabstand Geschosszahl, maximal Gesamthöhe maximal Gebäudelänge maximal Ausnützungsziffer Empfindlichkeitsstufe	Wg 4 m 8 m 2 9,5 m 25 m 0,35	Wm 5 m 8 m 2 11 m 30 m 0,40	
(6)	Für	Bauten in der Wohnzone mit Quart			: Baumasse
	a) b) c) d) e) f)	Kleiner Grenzabstand Grosser Grenzabstand Geschosszahl, maximal Gesamthöhe maximal Gebäudelänge maximal Ausnützungsziffer Empfindlichkeitsstufe	Wg 3 m 6 m 2 9,5 m 25 m 0,40	Wm 3 m 6 m 2 11 m 30 m 0,45	
Art. 29 (1)	In c	hn- und Arbeitszone WA der Wohn- und Arbeitszone sind n riebe sowie Mischbauten und reine			Wohn- und Arbeitszone Nutzung
(2)		hnräume haben lagemässig und in l erwartenden Immissionen Rechnunç		n in dieser Zone	
(3)	Für a) b) c) d) e) f) g)	Bauten in der Wohn-/Arbeitszone g Kleiner Grenzabstand Grosser Grenzabstand Geschosszahl Gesamthöhe maximal Gebäudelänge maximal Ausnützungsziffer Empfindlichkeitsstufe	pelten folgende Bestin 5 m 5 m 2 11 m 50 m 0,70	mmungen:	Baumasse
Art. 30		eitszone A			Arbeitszone
(1)	Sek	der Arbeitszone sind Bauten und A ktoren Dienstleistung, Gewerbe zungen gemäss Empfindlichkeitsstu	und Industrie zulä		Nutzung
(2)	Sta lage	hnungen für Betriebsinhaber oder ndort gebundenes Personal sin emässig und in baulicher Hinsicht chnung zu tragen.	nd zulässig. Woh	nungen haben	Wohnungen für Betriebsinhaber
(3)	Für Gewerbebauten unter sich kann, unabhängig von deren Länge, der Gebäudeabstand Gebäudeabstand auf 5 m verringert werden.				
(4)					Technische Aufbauten
(5)	Für a) c)	Bauten in der Arbeitszone gelten fo Grenzabstand Gesamthöhe maximal	4 m 12 m		Baumasse
	d) e)	Gebäudelänge maximal Empfindlichkeitsstufe	15 m für technisch 80 m IV	bediligte Autbaute	11



Art. 31 (1)	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ZöBA Zonenzweck und Nutzung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes.	Öffentliche Bauten und Anlagen		
(2)	Gegenüber anderen angrenzenden Zonen gelten für öffentliche Bauten und Anlagen die für die angrenzenden Zonen festgelegten Grenz- und Gebäudeabstände.	Nutzung		
(3)	In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gelten folgende Bestimmungen: a) Kleiner Grenzabstand 4 m b) Grosser Grenzabstand 8 m c) Empfindlichkeitsstufe II	Baumasse		
Art. 32 (1)	Weilerzone Wei Die Weilerzone ist bestimmt für die Erhaltung und zeitgemässe Erneuerung der bestehenden Bausubstanz. Erweiterungen für Wohnbauten dürfen 50 % der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bauordnung bestehenden anrechenbaren Bruttogeschossfläche nicht übersteigen.	Weilerzone Nutzung		
(2)	Neu- und Umbauten, sowie Renovationen müssen sich in die Landschaft gut einfügen.			
(3)	Es gelten bezüglich der Gestaltung sinngemäss die Bestimmungen der Dorfkernzone.			
(4)	Alle Kosten für die Erschliessungsanlagen nach den einschlägigen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde, gehen vollständig zu Lasten der Bauherrschaft.	Erschliessung		
(5)	Für Bauten in der Weilerzone gelten folgende Bestimmungen: a) Kleiner Grenzabstand 6 m b) Grosser Grenzabstand 6 m c) Geschosszahl 2 d) Gebäudelänge maximal 40 m e) Ausnützungsziffer 0,60 f) Empfindlichkeitsstufe III	Baumasse		
Art. 33 (1)	Spezialzone Mattenhof SM Die Spezialzone Mattenhof ist nur bestimmt für den Betrieb und Unterhalt der Reitsportanlage.	Spezialzone Mattenhof		
(2)	Es dürfen nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die dem Reitsport dienen. Wohnungen für Betriebspersonal dürfen nur errichtet werden, soweit deren Anwesenheit ausserhalb der normalen Arbeitszeit erforderlich ist.			
(3)	Neu- und Umbauten, sowie Renovationen müssen sich in die Landschaft gut einfügen. Erweiterungen der bestehenden Bausubstanz für Wohnbauten dürfen 50% der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bauordnung bestehenden anrechenbaren Bruttogeschossfläche nicht übersteigen. Bezüglich Gestaltung und Immissionen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Dorfkernzone.			
(4)	Alle Kosten für die Erschliessungsanlagen nach den einschlägigen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde, gehen vollständig zu Lasten der Bauherrschaft.	Erschliessung		



(5) Jede Baubewilligung in dieser Zone ist von der Bedingung abhängig zu machen, dass sich die Bauherrschaft durch einen vor Baubeginn im Grundbuch einzutragenden Dienstbarkeitsvertrag zugunsten der Gemeinde (Art. 781 ZGB) verpflichtet, Bauten und Anlagen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, nur zonengemäss zu nutzen und, falls dies nicht mehr möglich ist, sie der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen oder abzubrechen. Er hat sich in diesem Vertrag zu verpflichten, aus dieser Nutzungsbeschränkung gegenüber der Gemeinde und dem Kanton keine Ansprüche geltend zu machen.

Dienstbarkeit

(6) Für Bauten in der Spezialzone Mattenhof gelten folgende Bestimmungen:

Baumasse

a) Kleiner Grenzabstand 6 m
b) Grosser Grenzabstand 6 m
c) Gesamthöhe maximal 12 m
d) Gebäudelänge maximal 60 m
e) Empfindlichkeitsstufe III

Art. 34 Strassenzone StrBZ

Strassenzone

- (1) Die Strassenzone umfasst insbesondere die Flächen für den fahrenden und ruhenden Verkehr mit ihren Nebenflächen und den erforderlichen Hoch- und Tiefbauten.
- (2) Sie dient der Erschliessung des Baugebietes.

2. Nichtbauzonen

Art. 35 Landwirtschaftszone L

Landwirtschafts-

zone

(1) Zweck und Nutzung der Landwirtschaftszone richten sich nach den Vorschriften des Raumplanungsgesetzes des Bundes. Sie dient der landwirtschaftlichen Nutzung.

Nutzung

(2) Für Wohnbauten gelten die Überbauungsmasse der Wohnzone Wm mit Ausnahme der Bestimmungen über die Ausnützungsziffer und die Lärmempfindlichkeit.

Wohnbauten

(3) Silobauten sind in einer Höhe von maximal 15 m möglich.

Silos

(5) Für Bauten in der Landwirtschaftszone gelten folgende Bestimmungen:

Baumasse

a) Kleiner Grenzabstand
b) Grosser Grenzabstand
c) Gesamthöhe maximal
d m
12 m

15 m für Silobauten

d) Gebäudelänge maximal 60 m e) Empfindlichkeitsstufe III

Art. 36 Rebbauzone R

Rebbauzone

(1) Die Rebbauzone ist eine spezielle Landwirtschaftszone. Sie dient im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften dem Rebbau. Die Abgrenzungen im Zonenplan sind nicht rechtsverbindlich.

Nutzung

(2) Bauten und Anlagen sind nur zulässig im Sinne der Bestimmungen der Verordnung zum Baugesetz, §21 Abs. 1-3. Zuständig ist das Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen.

Bauten Rebhütten



Art. 37 Deponiezone D

(1) Die Deponiezone bezeichnet Gebiete, in denen die Auffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial zulässig ist.

Deponiezone

- (2) Wiederauffüllung und Neugestaltung müssen im Sinne des Umwelt-, Naturund Gewässerschutzes erfolgen. Entsprechende Ablagerungen bedürfen einer kantonalen Bewilligung.
- (3) Nach Beendigung der Nutzung sind Deponiebereiche der ursprünglichen Nutzung zuzuführen. Werden Fruchtfolgeflächen beansprucht, sind diese angepasst an das umliegende Gelände fachgerecht zu rekultivieren.

Art. 38 Strassenareal Str

Strassenareal

Die Verkehrsflächen umfassen insbesondere die Flächen für den fahrenden und ruhenden Verkehr mit ihren Nebenflächen und den erforderlichen Hoch- und Tiefbauten.

Art. 39 Naturschutzzone NS

Naturschutzzone

- (1) Die Naturschutzzone bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung der ausgeschiedenen Gebiete als wichtige Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten und Geotope.
- (2) Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind verboten, soweit sie nicht dem Schutz oder Unterhalt der Naturschutzzone dienen.
- (3) Die auf die jeweilige Naturschutzzone abgestimmten Vorschriften (Schutzziele, Massnahmen, Pflege usw.) sind im Naturinventar nach Naturund Heimatschutzgesetz enthalten.

Art. 40 Gewässerschutzzone G

Gewässer

- (1) Die Gewässer und ihre Ufer sind geschützt. Es gelten die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Jegliche Bewirtschaftung oder Veränderung ist bewilligungspflichtig.
- (2) Zur Pflege der Gewässer, insbesondere zur Pflege der Gehölze, sind die Grundeigentümer verpflichtet. Massnahmen können in einem objektspezifischen Reglement oder im Naturschutzinventar festgelegt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 26 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998 [SHR 721.101]).

Unterhalt

- Ufervegetation, Wasserflora und in diesen Bereichen lebende Fauna dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Es gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GschV).

Gewässerabstand

4. Überlagernde Zonen

Art. 41 Landschaftsschutzzone LS

Landschaftsschutzzone

(1) Die Überlagerung Landschaftsschutz bezweckt die dauernde Erhaltung der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorischen Schönheit und Eigenart oder der Freihaltung von Aussichtslagen im Nichtsiedlungsgebiet.

Zweck

(2) Hierzu gehören Landschaftsbestandteile mit hohen abiotischen (z.B. geologischen Aufschlüssen, usw.) und biotischen (z.B. Pflanzen, Tiere, usw.) Potentialen, Trocken- und Feuchtstandorte, Streuobstwiesen und Obstgärten sowie Hecken- und Einzelbaumbestände.

Definitionen



(3) Massnahmen, die zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, sind untersagt. Es dürfen keine Terrainveränderungen vorgenommen, Bachläufe nicht verändert, Gehölze nicht gerodet, das Landschaftsbild prägende Einzelbäume dürfen nicht ersatzlos gefällt werden. Natürliche und kulturhistorische wichtige Geländestrukturen wie Erhebungen, Senken, Geländekanten und Terrassierungen sind zu erhalten. Wiesen dürfen nicht aufgeforstet und Waldränder nicht begradigt werden.

(4) Bauten und Anlagen sind gestattet, soweit sie zur Pflege oder Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind und dem Zweck der Überlagerung nicht widersprechen.

Bauten Anlagen

(5) Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist gewährleistet.

Art. 42 Überlagernde Naturschutzzone UNk, UNü

überlagernde Naturschutzzone

- (1) Die überlagernde Naturschutzzone umfasst Schutzgebiete und Schutzobjekte von nationaler, kantonaler und kommunaler Bedeutung samt zugehöriger Umgebungsfläche (Pufferzone). Sie bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung und Aufwertung dieser Gebiete als wichtige Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Die jeweiligen Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Naturschutzinventar gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz enthalten.
- (3) Die Grundnutzung der überlagerten Zone ist gewährleistet, soweit sie den jeweiligen Schutzzielen nicht widerspricht.
- (4) Bereits bestehende Griengruben können weiterhin vom Eigentümer für die eigene Versorgung genutzt werden. Eine massvolle Erweiterung der Grube für den eigenen Gebrauch ist möglich (wandernde Grube).

Griengrube

(5) Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen, welche die Schutzziele beeinträchtigen, sind verboten.

Art. 43 Überlagernde Ortsbildschutzzone OS

überlagernde Ortsbildschutzzone

- (1) Die überlagernde Ortsbildschutzzone gilt als Ensemble-Schutzzone im Sinne von Art. 7 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG SH) und bezweckt einen umfassenden Schutz von besonders bedeutsamen Teilen des Dorfkerns.
- (2) In den Bereichen der Dorfkernzone sind Renovationen, Um- und Anbauten möglich. Freistehende Neubauten sind zugelassen.

Zweck

(3) Der Abbruch von Bauten ist zulässig, wenn durch Gutachten nachgewiesen wird, dass die Substanzerhaltung nach Abwägung aller Interessen nicht möglich ist.

Abbruch

- (4) Der Gemeinderat kann bei Aussenrenovationen die Freilegung von Riegelfachwerken und die Entfernung von bestehenden, störenden Dacheindeckungsmaterialien verlangen.
- (5) Dachflächenfenster gegen den Strassenraum hin sind nicht zulässig. Auf den anderen Dachseiten sind sie im Ausmass von höchstens 1.00 m² Lichtmass gestattet. Je 30 m² Dachfläche darf höchstens ein Dachflächenfenster angeordnet werden.

Dachflächenfenster

(6) Dachaufbauten, Fenster, Türen und Fassaden sind so zu gestalten, dass Dachaufbauten sie dem Gepräge des Ortsbildes entsprechen.



(7) Umgebung, Aussenbeläge und Einzäunungen; Die Umgebungsgestaltung hat auf das einzelne Objekt wie auch auf den ganzen Strassenraum Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen traditionellen Elemente der Umgebung, wie Aussenbeläge, Einzäunungen etc., sind zu erhalten. Wo Einzäunungen zum Strassenbild gehören, sind die Vorhandenen zu erhalten und bei deren Fehlen ist das private Terrain zum öffentlichen Raum entsprechend abzugrenzen. Wird die Umgebung verändert, hat die neue Gestaltung diese Elemente zu respektieren.

Umgebung Aussenbeläge Einzäunungen

(8) Sämtliche Massnahmen bedürfen der behördlichen Bewilligung. Vor Erteilung einer Baubewilligung holt der Gemeinderat die Stellungnahme des kantonalen Amtes für Denkmalpflege ein.

Bewilligung

Art. 44 Erhaltenswerte Bauten, Inventare

(1) Die erhaltenswerten Bauten sind geschützt im Sinne von Art. 7 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen (NHG) vom 12. Februar 1968.

Inventar NHG

(2) Bestehende, schützenswerte Bauten sind in einem Inventar im Anhang zur Bauordnung klassifiziert und unterliegen zusätzlichen Vorschriften. Gebäude mit den Einstufungen A (sehr wertvoll, Inventar NHG kantonal) und B (wertvoll, Inventar NHG kommunal) sind im Zonenplan speziell gekennzeichnet und in einem Inventar im Anhang 2 zur Bauordnung festgehalten.

Inventar

Zweck

(3) Die im Zonenplan speziell gekennzeichneten und im Inventar aufgeführten, schützenswerten Bauten zeichnen sich durch ihre besondere geschichtliche und architektonische Bedeutung aus. Sehr wertvolle Bauten (Einstufung A und B) dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Ihr äusseres Erscheinungsbild und ihre innere prägende, bauoriginale Grundstruktur sowie bedeutende Ausstattungselemente sind zu erhalten. Bauliche Veränderungen und Renovationen sind auch im Innern bewilligungspflichtig, insofern sie schutzwürdige Substanz tangieren.

Einstufung

- (4) Änderungen des Inventars über sehr wertvolle (Einstufung A) und wertvolle Bauten (Einstufung B) bedürfen der Genehmigung des Gemeinde- und des Regierungsrates.
- (5) Bei Baugesuchen ist die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.

Art. 45 Archäologische Schutzzone AS

Die archäologische Schutzzone bezweckt, erkannte und vermutete Fundstellen vor ihrer Zerstörung zu bewahren beziehungsweise diese vor ihrer Zerstörung oder Veränderung der Dokumentation und wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen.

Archäologische Schutzzone

- (2) Alle Bauvorhaben, Aushubarbeiten und Geländeveränderungen innerhalb dieser Zonen sind bewilligungspflichtig. Sie sind der Kantonsarchäologie frühzeitig zu melden.
- (3) Der Schutz erfolgt nach Massgabe des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes.

Art. 46 Gefahrenzonen GZ

(1)

(1) Die Gefahrenzonen bezeichnen Gebiete, welche durch Naturgefahren eine Gefährdung aufweisen. Als Naturgefahren gelten Hochwasser und Massenbewegungen.

Gefahrenzonen



Die Gefahrenzone "erhebliche Gefährdung" (rot) bezeichnet Gebiete mit erheblicher Gefährdung von Leben und Sachwerten. Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist verboten, ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die der Gefahrenabwehr dienen. Um- und Anbauten sind möglich, wenn sie der Risikominimierung dienen.
 Die Gefahrenzone "mittlere Gefährdung" (blau) bezeichnet Gebiete mit

Erhebliche Gefährdung

(3) Die Gefahrenzone "mittlere Gefährdung" (blau) bezeichnet Gebiete mit mittlerer Gefährdung von Leben und Sachwerten. Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass durch optimale Standortwahl, konzeptionelle Gestaltung und bauliche Massnahmen der Gefährdung Rechnung getragen wird.

Mittlere Gefährdung

(4) Die Gefahrenzonen "geringe Gefährdung" und "Restgefährdung" (gelb und weiss-gelb) bezeichnen Gebiete mit seltenen und sehr seltenen Ereignissen. Vorsorgliche Mass-nahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen obliegen der Bauherrschaft. Bei Sonderrisiken gelten die Bestimmungen der Gefahrenzone blau.

Geringe Gefährdung

Restgefährdung

(5) Der Bestandesschutz richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes.

Art. 47 BLN-Gebiet BLN-Gebiet

- (1) Die BLN-Gebiete umfassen die schutzwürdigen Landschaften von nationaler Bedeutung gemäss Inventar des Bundes. (BLN = Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler)
- (2) Bauten und Anlagen sind besonders sorgfältig in die Landschaft und in die bestehende Siedlungsform einzupassen. Die Massstäblichkeit ist zu wahren.
- (3) Siehe Art. 42, Abs. 4.

Griengrube

Art. 47a ERS-Gebiet (Engeres Randenschutzgebiet)

Störend wirkende technische Anlagen sind nicht zulässig. Natürliche oder kulturhistorisch wichtige Geländestrukturen wie Erhebungen, Senken, Geländekanten und Terrassierungen sind zu erhalten. Waldränder dürfen nicht begradigt werden. Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten im Übrigen die Vorgaben der kantonalen Richtplanung für das ERS-Gebiet.

ERS-Gebiet

Art. 48 Baulandreservezone

Die Baulandreservezone dient der zukünftigen Erweiterung der Bauzone. Es dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die eine spätere Bauzonenerweiterung behindern oder verunmöglichen. Die Grundnutzungszone ist dabei die Landwirtschaftszone.

Baulandreserve-

zone

5. Hinweise und Informationen

Art. 49 Grundwasserschutzzone GWS

Die Überlagerung Grundwasserschutzzone bezweckt den Schutz der bestehenden und geplanten Wasserfassungen. Es gelten die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton sowie der Schutzzonenreglemente (Grundwasserschutzzonen 1-3).

Grundwasserschutzzone

Art. 50 Wald W Wald

(1) Der Wald untersteht der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung. Bauten und Anlagen sind nur nach Massgabe des übergeordneten Rechts zulässig.



(2) Die Darstellung des Waldes im Zonenplan hat nur informativen Charakter. Die eingezeichneten Waldgrenzen sind nicht rechtsverbindlich

(3) Naturschutzobjekte von nationaler bzw. kantonaler Bedeutung sind im Zonenplan als Naturschutzzonen oder überlagernden Naturschutzzonen ausgeschieden. In diesen Zonen sind weder Bauten und Anlagen noch Terrainveränderungen zulässig.

Naturschutz-Objekte

National/Kanton

(4) Die Naturschutzobjekte von kommunaler Bedeutung gemäss kommunalem Naturschutzinventar sind im Zonenplan als Naturschutzzonen oder überlagernden Naturschutzzonen ausgeschieden. In diesen Zonen sind weder Bauten und Anlagen noch Terrainveränderungen zulässig

Kommunal

Art. 51 Hecken HFg

Massgebend ist das Naturschutzinventar, bzw. der kantonale Heckenkataster.

Hecken

Hecken, Feldgehölze und Strauchgruppen sind durch die kantonale Gesetzgebung geschützt. Sie dürfen nicht gerodet, aber massvoll in räumlichen und zeitlichen Etappen fachgerecht gelichtet und gepflegt werden.

Art. 52 Aussichtspunkte Ap

Aussichtspunkte

Aussichtspunkte sind mit geeigneten Mitteln zu erhalten. Die Aussicht ist zu gewährleisten.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 53 Vollzug Vollzug

- (1) Der Gemeinderat erlässt die zur Ausführung dieser Bau- und Nutzungsordnung erforderlichen Vorschriften und überwacht den Vollzug.
- (2) Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen des Baugesetzes.

Art. 54 Sanktionen Sanktionen

Die Übertretung der Vorschriften dieser Bauordnung und der darauf gestützten Verfügungen wird nach den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes bestraft.

Art. 55 Übergangsbestimmungen

Diese Bauordnung findet Anwendung auf Bauvorhaben und Planungen, über die der Gemeinderat bei In-Kraft-Treten dieser Bauordnung noch nicht rechtskräftig entschieden hat.

Art. 56 In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten

Diese Bauordnung tritt nach erteilter Genehmigung durch den Regierungsrat am1. September 2012 in Kraft.

Alle ihr widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Bauordnung vom 16. November 1990, werden aufgehoben.



Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 27. September 2011

Öffentliche Auflage vom 30. September 2011 bis 19. Oktober 2011 im Amtsblatt Nr. 39.

Namens der Gemeindeversammlung:

Georg Meier

Präsident der Einwohnergemeinde

Eugen Stamm

Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am:

1 4. Aug. 2012

Der Staatsschreiber

Dr. Stefan Bilge

Fassung vom 27.09 2011



Anhang 1

Baubegriffe und Messweisen gemäss Anhang zum Baugesetz (IVHB)

IVHB = Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe

1. Terrain Terrain

1.1 Massgebendes Terrain

Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungs-technischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

2. Gebäude Gebäude

2.1 Gebäude

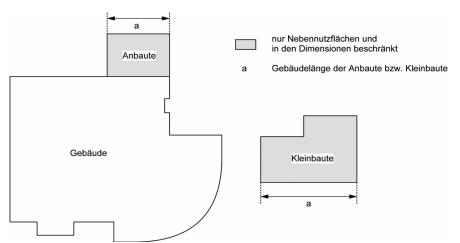
Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

2.2 Kleinbauten Kleinbauten

Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die folgenden Masse nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten: Gebäudegrundfläche 50 m2, Fassadenhöhe 3.50 m und Gesamthöhe 5 m.

2.3 Anbauten Anbauten

Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse gemäss Ziff. 2.2 nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.



Figur 2.1 – 2.3 Gebäude, Anbauten, Kleinbauten

2.4 Unterirdische Bauten

Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen vollständig unter dem massgebenden, respektive unter dem tiefer gelegten Terrain liegen.

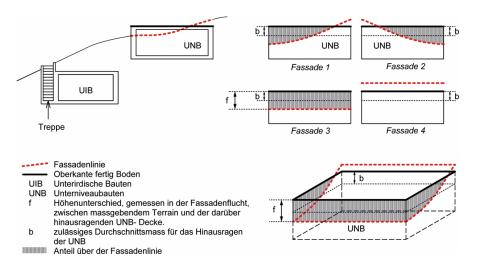
2.5 Unterniveaubauten

Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis zu 0.50 m über das massgebende, respektive über das tiefer gelegte Terrain hinausragen.

Unterirdische Bauten

Unterniveau-

Bauten



Figur 2.4 und 2.5 Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten

3. Gebäudeteile Gebäudeteile

3.1 Fassadenflucht

Die Fassadenflucht ist die Mantelfläche, gebildet aus den lotrechten Geraden durch die äussersten Punkte des Baukörpers über dem massgebenden Terrain: Vorspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt.

3.2 Fassadenlinie

Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und massgebendem Terrain.

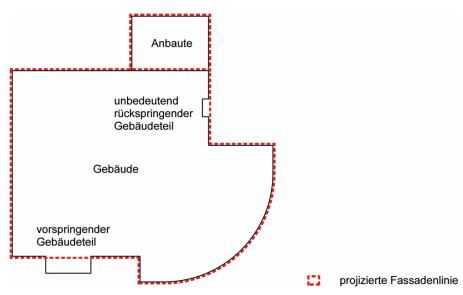
3.3 Projizierte Fassadenlinie

Die projizierte Fassadenlinie ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung.

Fassadenlinie

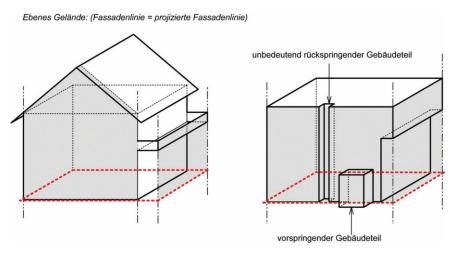
Fassadenflucht

Projizierte Fassadenlinie

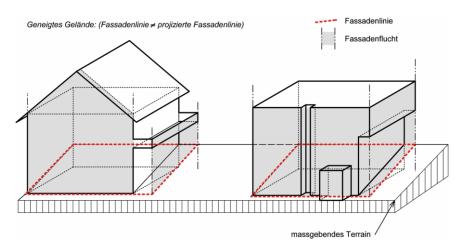


Figur 3.3 Projizierte Fassadenlinie





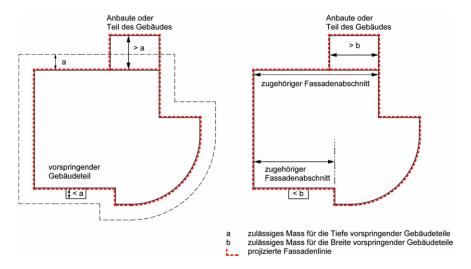
Figur 3.1 - 3.3 Fassadenflucht und Fassadenlinie



3.4 Vorspringende Gebäudeteile

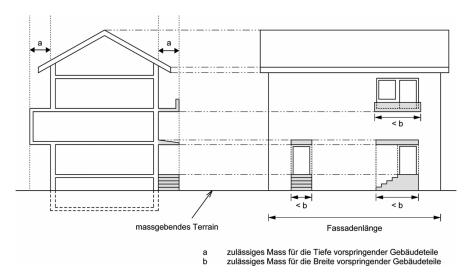
Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis 1.50 m (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus und dürfen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – 40 % (für die Breite) des zugehörigen Fassadenabschnitts nicht überschreiten.

Vorspringende Gebäudeteile



Figur 3.4 Vorspringende Gebäudeteile (Schnitt und Seitenansicht)

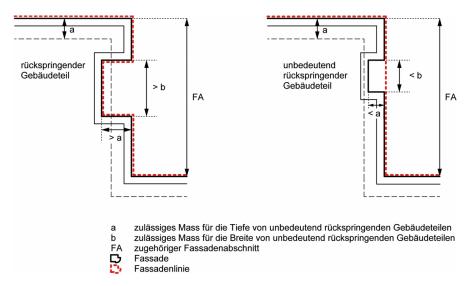




3.5 Rückspringende Gebäudeteile

Rückspringende Gebäudeteile sind gegenüber der Hauptfassade zurückversetzt.

Rückspringende Gebäudeteile



Figur 3.5 Rückspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile

4. Längenbegriffe, Längenmasse

Längenbegriffe Längenmasse

4.1 Gebäudelänge

Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

Gebäudelänge

4.2 Gebäudebreite

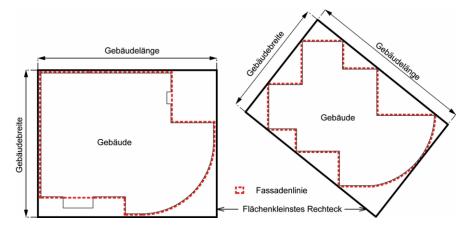
Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

Gebäudebreite

Höhenbegriffe, Höhenmasse



5.



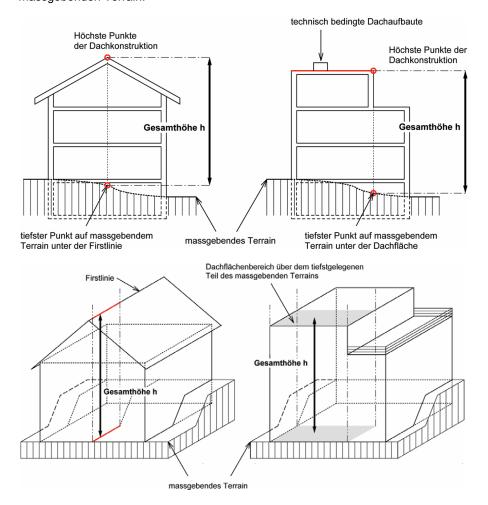
Figur 4.1 und 4.2 Gebäudelänge und Gebäudebreite

5.1 Gesamthöhe

Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.

Höhenbegriffe Höhenmasse

Gesamthöhe



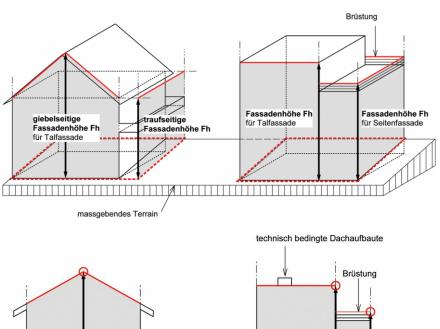
Figur 5.1 Gesamthöhe

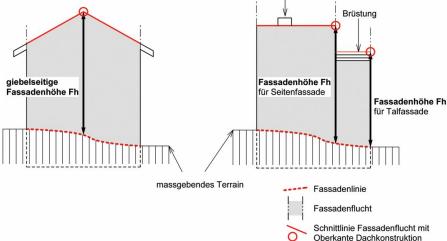


5.2 Fassadenhöhe

Fassadenhöhe

Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie.



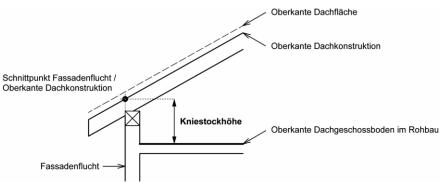


Figur 5.2 Fassadenhöhe

5.3 Kniestockhöhe

Kniestockhöhe

Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion.



Figur 5.3 Kniestockhöhe

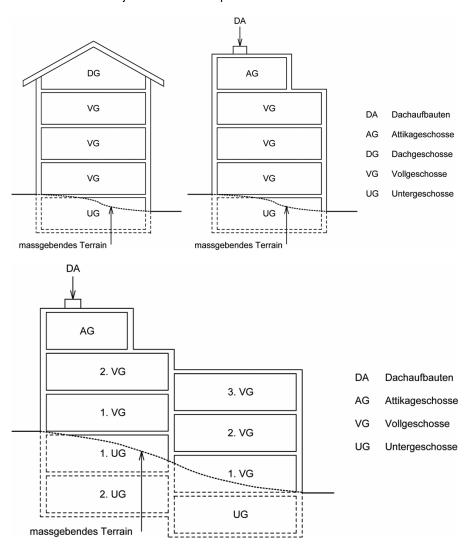


6. Geschosse Geschosse

6.1 Vollgeschosse

Vollgeschoss

Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden ausser Unter-, Dach- und Attikageschosse. Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschosszahl für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.

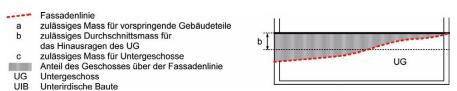


Figur 6.1 Geschosse und Geschosszahl

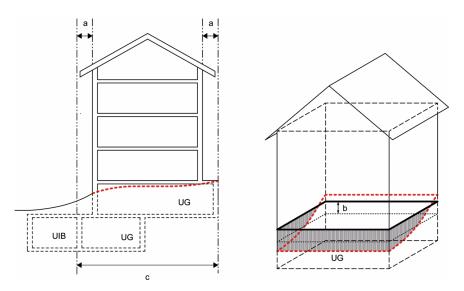
6.2 Untergeschosse

Untergeschosse

Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis 1.00 m über die Fassadenlinie hinausragt





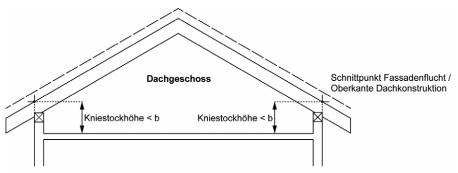


Figur 6.2 Untergeschosse

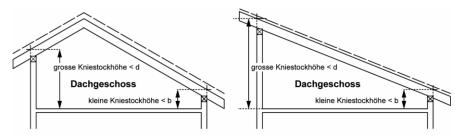
6.3 Dachgeschosse

Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhen 1.20 m nicht überschreiten. Die Gemeinden können in ihren Bauordnungen tiefere Kniestockhöhen vorsehen.

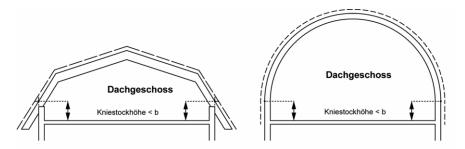
Dachgeschosse



b zulässiges Mass für die Kniestockhöhen von Dachgeschossen



- b zulässiges Mass für die kleine Kniestockhöhe von Dachgeschossen
- d zulässiges Mass für die grosse Kniestockhöhe von Dachgeschossen



b zulässiges Mass für die Kniestockhöhen von Dachgeschossen

Figur 6.3 Dachgeschosse



7. Abstände und Abstandsbereiche

Abstände Abstandsbereiche

7.1 Grenzabstand

Grenzabstand

Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.

7.2 Gebäudeabstand

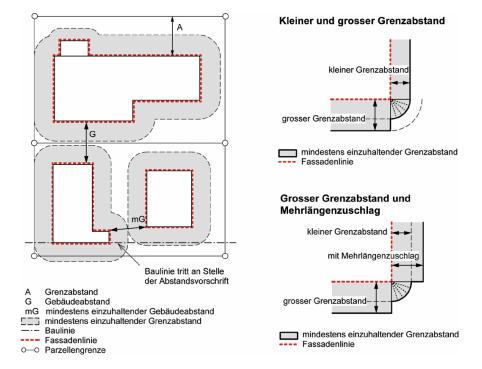
Gebäudeabstand

Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude. Es gilt die Brandschutzrichtlinie "Schutzabstände, Brandabschnitte" der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

7.3 Baulinien

Baulinien

Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung.



Figur 7.1 - 7.3 Abstände und Abstandsbereiche



Anhang 2: zu Art. 44

Inventar wertvoller Bauten nach NHG (Natur- und Heimatschutzgesetz)

Klassifizierung: A = sehr wertvoll / von kantonaler Bedeutung

B = wertvoll / von kommunaler Bedeutung

Nr.	VS Nr.	GB Nr.	Nutzung heute	Einstufung A B	Bezeichnung
1	002	335	Wohnhaus	В	
2	004*	347	Wohnhaus	В	
3	005*	347	Wohnhaus	В	
4	016/016A	322	Wohnhaus	В	
5	020	354	Wohnhaus	В	
6	032	368	Wohnhaus	В	
7	047*	391	Wohnhaus	В	
8	048	390	Gemeindestube/Museum	А	"Altes Schulhaus"
9	048A	390	Pfarrscheune	В	"Remise"
10	048B	390	Reformierte Kirche	A	
11	050	400	Pfarrhaus	А	
12	050A	400	Aufbahrungsraum	В	
13	064	406	Wohnhaus	A	"Krone"
14	066	411	Wohnhaus	A	"Im Hof"
15	070	415	Wohnhaus	В	
16	071	207	Wohnhaus	В	"Zur Farb"
17	073	205	Wohnhaus	В	"Zum Brüggli"
18	074	418	Wohnhaus	В	
19	084	199	Wohnhaus	А	"Zum Adler"
20	085	422	Wohnhaus	А	"Wagnerhus"
21	085A	422	Museum/Wagnerei	А	"Wagnerwerkstätte"
22	096	198	Wohnhaus	В	
23	101	196	Wohnhaus	В	"Zur Blume"
24	104	88	Wohnhaus	В	"Am Rahn"
25	110	93	Wohnhaus	В	



Nr.	VS Nr.	GB Nr.	Nutzung heute	Einstufung A B	Bezeichnung
26	115	98	Wohnhaus	В	"Talrose"
27	117	1744	Grossscheune/Remise	A	
28	118	1777	Wohnhaus	В	"Zum Unoth"
29	121	112	Scheune	В	
30	122	113	Scheune	В	
31	124	102	Restaurant/Wohnhaus	В	"Zum Hirschen"
32	126	42	Wohnhaus	В	
33	129	30	Wohnhaus	В	"Obere Mühle"
34	131	40	Wohnhaus	А	"Zum Bückli"
35	184	165	Wohnhaus	В	"Sunneberg"
36	188	204	Wohnhaus	В	
37	194	188	Wohnhaus	В	"Zum Ochsen"
38	199	211	Wohnhaus	В	"Zur Brugg"
39	200	466	Restaurant/Wohnhaus	А	"Brauerei"
40	202	212	Wohnhaus	В	
41	205	192	Wohnhaus	В	"Zum Bergli"
42	208	186	Wohnhaus	В	
43	212	222	Verwaltungsgebäude	А	"Villa Aida"
44	224	243	Wohnhaus	В	
45	226	245	Wohnhaus	В	"Brünnli"
46	227	242	Wohnhaus	В	"Zum Schwyzerchrüz"
47	233	240	Wohnhaus	В	
48	246*	258	Wohnhaus	В	"Zum Höfli"
49	246B*	258	Scheune	А	"Kätterlischüür"
50	247*	257	Wohnhaus	А	"Kätterlihaus"
51	247A*	257	Scheune	А	"Kätterlischüür"
52	252	263	Wohnhaus	В	
53	253	385	Wohnhaus	В	
54	272	306	Wohnhaus/Scheune	В	



Nr.	VS Nr.	GB Nr.	Nutzung heute	Einstufung A B	Bezeichnung	
55	285	281	Wohnhaus	В		
56	287	284	Wohnhaus	В		
57	289	283	Waschhaus	В		
58	299****	333	Wohnhaus	₽	"Zur Abendsonne"	
59	301	336	Wohnhaus	В	"Zum Rössli"	
60	305	289	Wohnhaus	В		
61	309	296	Wohnhaus	В		
62	312	338	Wohnhaus	В		
63	313	337	Wohnhaus	А	"Zur Fernsicht"	
64	477	580	Katholische Kirche	В	"Marienkapelle"	
65		115	Stauwehr	В	"Wehri"	
66	348	470	Zollgebäude	А	"Schweizerhof"	
67		473	Kanal und Stauwehr	А	Wutach/Oberwiesen	

^{*} Festgelegter materieller Schutzumfang entsprechend einer schriftlich abgefassten Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Kantonalen Denkmalpflege.

^{****} Aus dem Inventar entlassen gemäss Regierungsratsbeschluss vom 14. August 2012.



Anhang 3:

Überbauungsmasse

Für die einzelnen Zonen gelten folgende Überbauungsmasse:

Zone	Grenzabstand		Geschosszahl	Gesamthöhe	Gebäudelänge	Ausnützungs-	Empfindlich-
Zone	klein	gross	(maximal)	(maximal)	(maximal)	ziffer	keitsstufe
K 1)	4 m	4 m	3	-	40 m	-	III
Wg	4 m	8 m	2	9,5 m	25 m	0.35	II
Wg mit Quartierplan	3 m	6 m	2	9,5 m	25 m	0,40	11
Wm	5 m	8 m	2	11 m	30 m	0.40	II
Wm mit Quartierplan	3 m	6 m	2	11 m	30 m	0,45	II
WA	5 m	5 m	2	11 m	50 m	0.70	II
А	4 m	5 m	-	12 m 15 m	80 m für technische Aufbauten		- IV
ZöBA	4 m	8 m	-	-	40 m	-	II
Wei 1)	6 m	6 m	2	-	40 m	0.60	III
SM 1)	6 m	6 m	-	12 m	60 m		III
L	4 m	4 m	-	12 m 15 m	60 m für Silobauten		- III

¹⁾ Nur für Neubauten; Der Ersatz bestehender Bauten darf in der Dorfkernzone K nur unter weitgehender Einhaltung vorhandener Masse sowie der First- und Traufhöhe erfolgen, sofern der Baukörper den Anforderungen des Ortsbildes entspricht.